

Beitragsordnung der Landeszahnärztekammer Sachsen

Vom 12. November 2016

Die Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Sachsen hat aufgrund von § 14 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgerichtbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz - SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 42) geändert worden ist, am 12. November 2016 die folgende Beitragsordnung der Landeszahnärztekammer Sachsen beschlossen:

§ 1

Beitragspflicht

(1) Zur Deckung des zur Erfüllung ihrer Aufgaben entstehenden Aufwandes erhebt die Landeszahnärztekammer Beiträge.

(2) Beitragspflichtig sind alle Kammermitglieder im Sinne des § 2 SächsHKaG.

(3) Die Beitragspflicht beginnt nach Ablauf des Monats, in dem ihre Voraussetzungen entstehen und endet mit Ablauf des Monats, in dem ihre Voraussetzungen wegfallen.

§ 2

Beitragsbemessung

(1) Die Kammermitglieder werden nach Maßgabe der Merkmale der Beitragstabelle in eine Beitragsgruppe eingestuft. Die Höhe des Monatsbeitrages ist der Betrag, der in der Beitragstabelle der Beitragsgruppe zugeordnet ist. Diese ist als Anlage Bestandteil der Beitragsordnung.

(2) Bei Zahnärzten, die im Laufe eines Jahres in Sachsen Kammermitglieder werden, ist für die Zugehörigkeit zu den Beitragsgruppen der Zeitpunkt der Aufnahme der zahnärztlichen Berufsausübung oder der Begründung des Hauptwohnsitzes in Sachsen maßgebend; entsprechendes gilt bei den Kammermitgliedern, die im Laufe eines Jahres ihre berufliche Tätigkeit in Sachsen beenden oder ihren Hauptwohnsitz dort aufgeben, für den Wegfall der Beitragspflicht.

§ 3

Sonderregelungen

(1) Mehrfach approbierte Kammermitglieder, die vorwiegend als Zahnärzte tätig sind, entrichten den vollen Kammerbeitrag. Mehrfach approbierte Mitglieder, die vorwiegend als Ärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologische Psychotherapeuten oder

Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten tätig sind, entrichten den Kammerbeitrag gemäß Beitragsgruppe vier. Mehrfach approbierte Mitglieder, bei denen eine vorwiegende Tätigkeit nicht feststellbar ist, zum Beispiel Fachärzte für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, entrichten den halben Kammerbeitrag, der ihrer ausgeübten zahnärztlichen Tätigkeit entspricht.

(2) Der Mindestbeitrag für alle beitragspflichtigen Kammermitglieder beträgt 10 EUR.

§ 4

Beitragsfestsetzung

(1) Die Einstufung in die jeweilige Beitragsgruppe erfolgt anhand des Meldebogens nach § 3 der Meldeordnung einschließlich der erforderlichen Urkunden. Im Übrigen hat das Kammermitglied auf Anforderung der Landeszahnärztekammer die Zugehörigkeit zu einer Beitragsgruppe durch entsprechende Bescheinigungen nachzuweisen.

(2) Die Landeszahnärztekammer setzt den Kammerbeitrag durch einen Beitragsbescheid fest.

§ 5

Fälligkeit

Der Beitrag ist vierteljährlich, und zwar zur Mitte des ersten Monats des Quartals, zu entrichten.

§ 6

Stundung, Ermäßigung und Erlass

In begründeten Ausnahme- oder Härtefällen kann der Finanzausschuss der Landeszahnärztekammer auf Antrag den Beitrag stunden, ihn ermäßigen oder erlassen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Der

Antrag ist schriftlich einzureichen, zu begründen und durch entsprechende Bescheinigungen zu belegen.

§ 7

Mahnung und Beitreibung

(1) 1Rückständige Beiträge werden zweimal mit vierzehntägiger Zahlungsfrist angemahnt. 2Für die erste Mahnung werden Gebühren in Höhe von 10 EUR und für die zweite Mahnung in Höhe von 30 EUR erhoben.

(2) 1Kommt der Beitragsschuldner nach der zweiten Mahnung seiner Zahlungsverpflichtung innerhalb von vierzehn Tagen nicht oder nicht vollständig nach, werden die rückständigen und die weiteren entstandenen Auslagen beigetrieben. 2Für die Beitreibung der Beiträge gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614, 913), das zuletzt durch das Gesetz vom 6. Oktober 2013 (SächsGVBl. S. 802) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

1Diese Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Sie wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales mit AZ.: 21-5415.41/3 am 18. November 2016 genehmigt.

Anlage zur Beitragsordnung der Landeszahnärztekammer Sachsen (§ 2 Absatz 1)

Beitragsgruppen

- | | |
|---|-------------------|
| 1. Niedergelassene Zahnärzte, leitende berufene Professoren sowie Leiter von Krankenhausabteilungen und medizinischen Versorgungszentren | 71 EUR |
| 2. Kammermitglieder, die ihren Beruf in Krankenhäusern und als Angehörige von Hochschulen ausüben, Angestellte Zahnärzte, Praxisvertreter und Entlastungsassistenten bei niedergelassenen Zahnärzten, Kammermitglieder, die als Beamte, Angestellte im Öffentlichen Gesundheitsdienst oder als Bundeswehrangehörige tätig sind | 59 EUR |
| 3. Vorbereitungsassistenten im Sinne der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte, Zahnärzte mit Berufserlaubnis gemäß § 13 ZHKG während der Berufsausübung und Weiterbildungsassistenten im Sinne der Weiterbildungsordnung der Landeszahnärztekammer Sachsen | 22 EUR |
| 4. Kammermitglieder mit ausschließlichem Einkommen aus nichtzahnärztlicher Tätigkeit, sofern sie nicht der Beitragsgruppe zwei zuzuordnen sind | 15 EUR |
| 5. Mindestbeitrag, z. B. Empfänger von Arbeitslosengeld I | 10 EUR |
| 6. Zahnärzte, die aus Altersgründen oder in Folge von Berufsunfähigkeit nicht mehr ihren Beruf ausüben und keiner anderen Erwerbstätigkeit nachgehen,
Empfänger von Arbeitslosengeld II, Mütter in den ersten drei Lebensmonaten ihres Kindes, Empfänger von Elterngeld ohne weiteres Einkommen aus einer Berufstätigkeit und Zahnärzte ohne eigenes Einkommen | beitrags-
frei |